



Verwaltungsgericht Frankfurt am Main ☒ Adalbertstraße 18 ☒ 60486 Frankfurt am Main

Herrn
Marco Ginzel
Heuweg 16
06886 Lutherstadt Wittenberg

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
7 L 1066/15.F (I)

Dienststellen-Nr. 0322
Ihr Zeichen
Durchwahl (069) 1367 - 6523
Datum 23.11.2015

Sehr geehrter Herr Ginzel,
in dem Verwaltungsstreitverfahren

Michaelis ./. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
erhalten Sie anliegende Entscheidung(en) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll
Auf Anordnung

Richter
Hauptsekretär

Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig

Anlage: Beschluss vom 20.11.2015

Bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main werden Prozess- und Namensregister zum Zwecke der Feststellung von Rechtshängigkeit und Verfahrensstand als automatisierte Dateien geführt, in denen Angaben über Verfahrensbeteiligte und Bevollmächtigte gespeichert sind (Name, Vorname der Verfahrensbeteiligten und Bevollmächtigten, Staatsangehörigkeit der antragstellenden Partei, Anschrift der Verfahrensbeteiligten und Bevollmächtigten, Gegenstand des Verfahrens, Geschäftsnummer, Tag des Eingangs, Tag der Erledigung, Art der Erledigung, Angaben über Rechtsmittel und Verfahren in der Rechtsmittelinstanz). Die Dauer der Aufbewahrung der Register bestimmt sich nach der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und den Aufbewahrungsvorschriften.

Hausanschrift
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

Telefon: 069-1367-01
Telefax: 0611-32761-8535
Internet: <http://www.vg-frankfurt.justiz.hessen.de>

Sprechzeiten
Montags bis Freitags 9:00 - 12:00

 Westbahnhof

 S3, S4, S5, S6

 Linie 36

 Linie 16

 Linie U4, U6 und U7



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren
des Herrn Benjamin Michaelis,
unbekannten Aufenthalts

Zustellungsbev.: Herrn Marco Ginzel,
Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg

Antragsteller,

gegen

die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
vertreten durch den Präsidenten Felix Hufeld,
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn,
- Q 31 -

wegen Finanzdienstleistungsaufsicht

Antragsgegnerin,

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main am 20. November 2015
durch Richterin am VG Ottmüller als Einzelrichterin beschlossen:

Es wird festgestellt, dass der Antrag als zurückgenommen gilt.

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird festgesetzt auf 2.500,00 €.

GRÜNDE:

Mit Verfügung vom 23.07.2015, dem Antragsteller öffentlich zugestellt am 31.08.2015,
wurde der Antragsteller aufgefordert, durch Angabe einer aktuellen Wohnanschrift das
Verfahren weiterzubetreiben. Der Antragsteller hat das Verfahren trotz der Aufforderung

nicht weiter betrieben, so dass der Antrag nach § 92 Abs. 2 S. 1 VwGO als zurückgenommen gilt.

Die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten ersetzt nicht die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift, weil hierdurch die etwaige Vollstreckung wegen der Kosten unnötigerweise gefährdet wird (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl. 2015 § 82 Randnr. 4). Sämtliche Zustellversuche des Gerichts an die von Antragstellerseite mitgeteilten Anschriften (Am Bahnhof 4, Schloßstraße 29, Petersplatz 3, alle in der Lutherstadt Wittenberg) waren erfolglos, da der Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln war.

Das Verfahren ist daher gemäß § 92 Abs. 3 S. 1 VwGO einzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 2 VwGO.

Der Wert des Streitgegenstandes wurde gemäß §§ 53 Abs. 3 i. V. m. 52 Gerichtskostengesetz festgesetzt.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieser Beschluss ist mit Ausnahme der Streitwertentscheidung unanfechtbar. Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde möglich, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, in dem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem sich das Verfahren erledigt hat, zulässig. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 5 Satz 1 GKG.

Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 5 Satz 2 GKG.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Ottmüller

R80.42

Beglaubigt
Frankfurt, den 22. Nov. 2015

Urkundsbekanntgeber der Geschäftsstelle

